

Korrektur der Bekanntmachung vom 16.07.2025

Irrtümlich wurden bei der Bekanntmachung bei der Ziffer III. die Altbeträge der Nummern 1-3 übernommen.

Daher die erneute Veröffentlichung mit den korrigierten Beträgen für die Ziffer III. zur Anlage der Friedhofsgebührensatzung:

2. Satzung **zur Änderung der Satzung** **über die Erhebung von Friedhofsgebühren** **der Stadt Eisenberg** **vom 22. November 2022**

I. Die §§ 1 bis 6 bleiben unverändert.

II. Die Ziffer **I. zur Anlage zur Friedhofsgebührensatzung** erhält folgende Fassung:

Grabart	Nutzungsdauer	Gebührensatz pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	13,33 EUR	200,00 EUR
b) Sargwahlgrabstätten (Einzelgrab)	20 Jahre	57,50 EUR	1.150,00 EUR
c) Sargwahlgrabstätten (Doppelgrab)	20 Jahre	102,50 EUR	2.050,00 EUR
d) Urnenwahlgrabstätten	15 Jahre	70,00 EUR	1.050,00 EUR
e) Wiesenerdgrabstätten (Sarg)	20 Jahre	122,50 EUR	2.450,00 EUR
f) Wiesurnengrabstätten (Urne)	15 Jahre	86,67 EUR	1.300,00 EUR
g) namenlose Sarggrabstätten	20 Jahre	145,00 EUR	2.900,00 EUR
h) namenlose Urnengrabstätten	15 Jahre	86,67 EUR	1.300,00 EUR
i) muslimische Grabstätte (eine Grabstelle)	20 Jahre	57,50 EUR	1.150,00 EUR
j) Urnengemeinschaftsgrab (gärtnerisch betreut)	15 Jahre	120,00 EUR	1.800,00 EUR
k) Baumgrabstätten	15 Jahre	93,33 EUR	1.400,00 EUR
l) Urnennischen	15 Jahre	130,00 EUR	1.950,00 EUR

III. Die Ziffer **III. zur Anlage zur Friedhofsgebührensatzung** erhält folgende Fassung:

Gebühr für die Bestattung und Grabherstellung

1. bei Personen über 5 Jahre	764,70 EUR
2. bei Personen unter 5 Jahre	238,00 EUR
3. Tieferlegungszuschlag	173,50 EUR

Bei Vertragsänderung zu 1. bis 3. werden die entsprechenden Beträge angefordert und die Gebührensatzung ist anzupassen.

4. Urnen	212,00 EUR
5. Personalkosten (pro Stunde)	58,00 EUR
6. bei Bestattungen freitags nachmittags nach 15.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen wird ein Mehraufwand von 200,00 Euro berechnet.	
7. Öffnen und Schließen der Verschlussplatte (Urnennischen)	58,00 EUR

IV. Die Ziffer IV. zur Anlage zur Friedhofsgebührensatzung entfällt

V. Durch den Wegfall von alt IV. verschieben sich die Nummern der nachfolgenden Positionen.

VI. Die Ziffer V. zur Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Gebühren für Grabmalgenehmigungen (alle Grabarten) 25,00 EUR
2. Bei eines vorzeitigen Erwerbs einer Grabstätte wird, zusätzlich zur Gebühr für die Grabstätte, eine Gebühr in Höhe von 80,00 € pro Jahr für jeweils 5 Jahre im Voraus für die Pflege erhoben.
3. Bei einer Abräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit wird für die Dauer der restlichen Ruhezeit eine Gebühr von 80,00 €/Jahr für die Pflege durch das Friedhofspersonal erhoben.
4. Besondere und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die anfallenden Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

VII. Die Änderung zur Anlage der Friedhofsgebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.

Eisenberg (Pfalz), den 11.07.2025

Peter Funck
 Stadtbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).